

Einverständliche Scheidung

Leben Sie allerdings bereits seit einem Jahr getrennt und wollen beide die Scheidung, wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist (§ 1566 Abs. 1 BGB). Wenn Sie bereits seit einem Jahr getrennt leben und beide die Scheidung beantragen oder der eine dem Scheidungsantrag des anderen zustimmt, können Sie nach dem Trennungsjahr einverständlich geschieden werden.

Streitige Scheidung bei einjähriger, aber noch nicht dreijähriger Trennung

Stimmt der andere Ehegatte nicht zu, muss die Zerrüttung der Ehe positiv festgestellt und nachgewiesen werden, sofern die Ehegatten zwar ein Jahr, aber noch nicht drei Jahre getrennt leben. Eine Zerrüttung wird aber bereits angenommen werden können, wenn einer der Ehegatten bereits eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner eingegangen ist.

Dreijährige Trennung

Will der andere die Scheidung nicht und kann die Zerrüttung nicht anderweitig festgestellt werden, fordert der Gesetzgeber eine Trennungszeit von drei Jahren. Wenn der andere nicht zustimmt, wird erst unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, sofern die Ehegatten drei Jahre getrennt leben (§ 1566 Abs. 1 BGB).

Härteklauseln

Eine ganz große Ausnahme bilden die Fälle der sogenannten Härteklauseln.

§

§ 1568 BGB

Die Ehe soll nicht geschieden werden, obwohl sie gescheitert ist, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der

Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

Achtung: Die Härtekláuseln schließen eine Scheidung nicht schlechterdings aus, sondern nur eine „Scheidung zur Unzeit“. Die Härtekláuseln sollen nur in krassen Ausnahmefällen Anwendung finden und vor allem nicht bereits bei dem stets vorkommenden Trennungsschmerz, den Kinder verspüren, wenn sich ihre Eltern scheiden lassen wollen, oder der häufig noch bestehenden Zuneigung des nicht scheidungswilligen Ehegatten, eingreifen.

Erforderlich sind vielmehr außergewöhnliche und unerträgliche Umstände, die dazu führen, dass ein minderjähriges Kind oder der nicht scheidungswillige Ehegatte die Trennung für das weitere Leben unerträglich empfinden. Aufgrund dieser besonders engen Voraussetzungen kommt die Anwendung einer der beiden Härtekláuseln in der Praxis höchst selten vor.

Demenz oder geistige Behinderung

Ist ein an Demenz erkrankter Antragsteller wegen Fortschreiten der Erkrankung im Laufe des Scheidungsverfahrens nicht mehr in der Lage, das Wesen einer Ehe und einer Ehescheidung zu erfassen, ist bei ihm ein Zustand äußerster Eheferne erreicht, der die Ehe der mehr als ein Jahr getrennt lebenden Ehegatten scheidbar macht (OLG Hamm, Beschluss vom 16.08.2013, Az. 3 UF 43/13, NJW 2014, 158).

Der BGH hat im Fall eines geistig Behinderten, der im Scheidungsverfahren durch einen Betreuer vertreten worden war, die Ehe für grundsätzlich scheidbar erklärt (BGH, Urteil vom 07.11.2001, Az. XII ZR 247/00, NJW 2002, 671).

Checkliste: Scheidungsgründe

- Scheitern der Ehe
- Zerrüttungsprinzip: Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass sie wiederhergestellt wird.

- **Mindesttrennungsdauer**
 - Ein Jahr: Das Einverständnis des anderen oder die positive Feststellung der Zerrüttung ist erforderlich.
 - Drei Jahre: Weder das Einverständnis des anderen noch die positive Feststellung der Zerrüttung ist erforderlich.
 - Ausnahme: Fortsetzung der Ehe würde unzumutbare Härte bedeuten, dann keine Mindesttrennungsdauer, sondern Scheidung sofort.
- **Scheidung zur Unzeit: Krasser Ausnahmefall bei schwerer Härte für gemeinsame minderjährige Kinder oder den nicht scheidungswilligen Ehegatten.**

2.

Trennung von Tisch und Bett

Was zur Trennung gehört	20
Versöhnungsversuch.....	21
Wichtige Beweise	23